

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Leibnizufer 9
30169 Hannover

Bearbeitet von

Herrn Witte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover
	1052-245 88-8	2642	01.03.1994

Einrichtung einer sonderpädagogischen Fachrichtung "Körperbehindertpädagogik" im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen

Bezug: Ihr Bericht vom 10.09.1993 - V 5 - 77 11 2/1-2 -

Gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit die Einrichtung der sonderpädagogischen Fachrichtung "Körperbehindertpädagogik" im Rahmen des Studienganges für das Lehramt an Sonderschulen zum Wintersemester 1994/95. Das Studienangebot soll mit einer dort bereits vorhandenen C 3-Stelle sowie mit einer halben Akad. Ratsstelle bzw. einer C 1-Stelle betrieben werden. Es ist beabsichtigt, die dort vorhandene C 3-Stelle in Kürze zur Wiederbesetzung freizugeben. Darüber hinaus können keine weiteren Planstellen, Stellen, Personal- oder Sachmittel zusätzlich in Aussicht gestellt werden.

Ich bitte, die Genehmigung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschulöffentlich bekanntzumachen.

Für den Fall, daß Sie beabsichtigen, Ihren Antrag vom 14.12.1992 auf Einrichtung einer zusätzlichen Fachrichtung Körperbehindertpädagogik im Rahmen des Diplomstudienganges Sonderpädagogik aufrechtzuerhalten, bitte ich um Bericht, wie die personelle Ausstattung hierfür sichergestellt werden soll.

Im Auftrage
K ö r n e r



Beglaubigt:

Göppling
Kanzlei-Angestellte

022 028 003
10.91



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120-	Hannover
	205-71021-13-1/94	2496	27. Januar 1994

Aufhebung des Instituts für Arbeit/Wirtschaft, Technik, Hauswirtschaft sowie Errichtung der Institute für Ökonomische Bildung und für Technische Bildung

Bezug: Bericht vom 19.1.1994 - V 5 - 71021/3 -

Nach der durch die 5. NHG-Novelle mit Wirkung vom 1.1.1994 bewirkten Änderung des § 77 Abs. 5 NHG bedarf die Bildung, Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung u.a. von wissenschaftlichen Einrichtungen (Instituten) nicht mehr meiner Genehmigung. Sofern es um die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen geht, beschränkt sich meine Mitwirkung auf die Zulassung einer Ausnahme von dem Gebot der Mindestausstattung einer solchen Einrichtung mit drei Planstellen für Professoren (§ 101 Abs. 2 Satz 2 NHG).

Antragsgemäß lasse ich hiermit für die neu errichteten Institute für Ökonomische Bildung und für Technische Bildung eine Ausnahme gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 NHG zu.

Im Auftrage

Klusmann
(Klusmann)

022 028 003
10.95

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover
Stadtbahn:

Telefon
(05 11) 120-120-1
Teletex
511 89 956 = NdsLReg
Telefax

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01
Adolfstr. 7

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshaupkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 350 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)